



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. März 1967

Teil II Nr. 22

Tag

Inhalt

Seite

27. 2.67 Anordnung über das Statut der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ 137

Anordnung über das Statut der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.

Vom 27. Februar 1967

§ 1

Das Statut der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ wird bestätigt und nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1967

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t
Staatssekretär

Statut der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 17. März 1966 erhält die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (nachstehend Akademie genannt) folgendes Statut:

1.

Aufgaben und Stellung der Akademie

§ 1

(1) Die Akademie ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Ministerrates.

(2) Die Forschungs- und Lehrarbeit der Akademie dient der Verwirklichung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(3) Die Akademie hat im besonderen die Aufgabe,

— durch ihre Forschungsarbeit den Ministerrat in grundsätzlichen Fragen der Leitung von Staat und Wirtschaft, der Gestaltung des sozialistischen Rechts sowie bei der Entwicklung der internationalen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen und einen wesentlichen Beitrag zur Herausarbeitung und Vermittlung der Wissenschaft von der Leitung der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und der Wirtschaft zu leisten;

— Führungskräfte der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der staatlichen Rechtspflegeorgane weiterzubilden;

— Kader für den auswärtigen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik aus- und weiterzubilden.

(4) In der Tätigkeit der Akademie ist das Prinzip der Einheit von Forschungs-, Lehr- und Erziehungsarbeit zu verwirklichen.

§ 2

(1) Die Akademie führt auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates Untersuchungen zu Grundfragen der staatlichen Führungstätigkeit und der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts im gesellschaftlichen System des Sozialismus durch. Sie erarbeitet Analysen und Vorschläge und unterbreitet diese dem Ministerrat. Dabei wirkt die Akademie eng mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

(2) Zur Lösung der übertragenen Forschungs- und Lehraufgaben erhalten die Wissenschaftler der Akademie Einsicht in grundsätzliche Beschlüsse der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie in Arbeitsunterlagen und Analysen.

(3) An der Akademie Anden Beratungen, Seminare, Erfahrungsaustausche und Konferenzen zur Verwirklichung grundsätzlicher Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Arbeit betreffen, und des Ministerrates sowie zur Vermittlung neuer Erkenntnisse und Probleme der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtslehre und der Leitungswissenschaft statt.

(4) Die Akademie studiert die internationalen Erfahrungen auf dem Gebiet der staatlichen Leitung, wertet diese aus und organisiert die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen des sozialistischen Auslandes, insbesondere mit staats- und rechtswissenschaftlichen Instituten der Akademien der Wissenschaften der sozialistischen Länder.

§ 3

(1) Zur weiteren Konzentration der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeit übernimmt die Akademie als wissenschaftliche Einrichtung des Ministerrates Leitfunktionen.

(2) Die Leitfunktionen werden auf folgenden Gebieten ausgeübt:

— der Theorie des Staates und des Rechts;